



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Landratsämter
Kreisfreie Städte
Große Kreisstädte

im Regierungsbezirk Mittelfranken

Stadt Fürth			
Straßenverkehrsamt			
3610	3620	3630	3640
16. Aug. 2012			
1. Amt	2. Amt	3. Amt	4. Amt
5. Amt	6. Amt	7. Amt	8. Amt
9. Amt	10. Amt	11. Amt	12. Amt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: gerhard.lechner@reg-mfr.bayern.de

23.4-3611.1-16/12
Herr Lechner

Telefon / Fax
0981 53-
1766 / 5766

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. 429

Datum
09.08.2012

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berichterstattung über die von der Regierung von Mittelfranken überprüften Tempo 30 Streckenbeschränkungen vor Schulen in Nürnberg gibt Anlass, auf die Rechtslage zu Geschwindigkeitsbeschränkungen einzugehen und den zugrunde liegenden Sachverhalt näher darzustellen:

Der Bundesgesetzgeber hat in § 45 Abs. 9 StVO festgelegt, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, dazu zählen auch Geschwindigkeitsbegrenzungen, nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Vorschrift ist als verbindliche Anweisung des Ordnungsgebers in allen Fällen, also auch für Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen, zwingend zu beachten.

Besondere Umstände im Sinne der Vorschrift sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate bzw. Unfalldichte, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung das vorgesehene Verkehrszeichen dienen soll. Auch besonders gefahrenträchtige Streckenführungen oder Straßenschäden, Minderbelastbarkeit von Straßen- und Brücken können Anordnungen begründen (VG SH NZV, 2006, 333), nicht aber allgemeine Erwägungen, eine geringere Geschwindigkeit verbessere die Verkehrssicherheit bzw. führe zumindest zu geringeren Unfallfolgen. Solche Sicherheitsüberlegungen stellen kein Kriterium für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen im Rahmen des § 45 StVO dar und sind ausschließlich dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber bei der Abwägung der Erfordernisse der Mobilität und Verkehrssicherheit vorbehalten (vgl. Bouska/Leue, StVO für die Praxis, 22. Auflage, § 45 Rn. 23).

Eine fachaufsichtliche Überprüfung der von der Stadt Nürnberg vor 29 Schulen angeordneten Streckenbeschränkungen auf 30 km/h hat ergeben, dass bei der überwiegenden Anzahl der Geschwindigkeitsbeschränkungen die strengen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken nicht erfüllt sind.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Um die angestrebte Verkehrsberuhigung dennoch zu erreichen, hat die Stadt Nürnberg angekündigt, vor 11 Schulen die Streckenbegrenzungen in bereits bestehende Tempo 30 Zonen einzubeziehen oder solche neu zu schaffen. Dies ist grundsätzlich möglich, da für die Einrichtung von Tempo 30 Zonen nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO erleichterte Voraussetzungen hinsichtlich der Anordnung gelten. Die Regierung von Mittelfranken wird unter diesen Umständen die dort getroffenen Regelungen derzeit nicht beanstanden.

An 8 Schulen kann bei großzügiger Beurteilung der örtlichen Situation die getroffene Regelung hingenommen werden. An 7 dieser Schulen befindet sich eine Straßenbahnhaltestelle in der Straßenmitte. Zur Hauptverkehrszeit verlassen dort Schüler die Bahn in großen Gruppen und queren im Pulk die Straße, was im Einzelfall zu gefährlichen Situationen führen kann. An drei dieser Schulen werden die bisher in beiden Richtungen angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen auf jeweils eine Fahrtrichtung reduziert, weil nur dort die o.g. Situationen auftreten.

Bei drei weiteren Schulen wird die Stadt Nürnberg die getroffenen Regelungen aufheben, weil die Anordnungen wegen der fehlenden Voraussetzungen keinen Bestand haben können.

Die Entscheidung über die Streckenbegrenzungen vor den sieben verbleibenden Schulen hat die Regierung ausgesetzt, bis über eine beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängige Klage gegen eine der Geschwindigkeitsbegrenzungen entschieden ist.

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, Geschwindigkeitsbegrenzungen weiter nur dann anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Die Landratsämter bitten wir, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen


Keppeler
Ltd RD